

Ökumenische Bildungsreihe

Dienstag, 10. März, 19.00 bis 21.00

Ort: Pfarrei St. Theresia, Friesenberg, Theresiensaal

Wieviel Schuld ist zu (er-)tragen?

Schuld und die Suche nach Gerechtigkeit

Grundsätzlich wird ein Täter nur bestraft, wenn ihm ein persönliches Verschulden vorgeworfen werden kann. Das menschliche Verhalten wird aber (ausschliesslich?) durch genetische, biologische, psychische und soziale Determinanten sowie die Umwelteinflüsse bestimmt. Wo bleibt da Platz für eine Schuld bzw. ein persönliches Verschulden? Und wohin führt uns der immer stärkere Ausbau des Präventionsstrafrechts?

Referent: Dr. Thomas Manhart war jahrelang Oberstaatsanwalt und Chef des Zürcher Justizvollzugs. Damit kennt er bestens die verschiedenen Seiten der Zürcher Justiz.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Ausgangslage im Strafrecht	3
3.	Schuld, Erbschuld. Erbsünde	4
4.	Die Erbsünde: Gewinn oder Verlust?	5
5.	Das Schuldkonzept im Strafrecht	5
6.	Unser freier Wille	6
7.	Was heisst freier Wille?	9
8.	Mein Axiom	10
9.	Das schweizerische Verschuldensstrafrecht	11
10.	Der Eventualvorsatz, ein heikles Konzept	12
11.	Das theoretische Fundament unseres freien Willens	13
12.	Präventionsstrafrecht	15
13.	Die Problematik des Präventionsstrafrechts	16
14.	Wir können nicht beweisen, dass es einen freien Willen gibt. Wir können aber auch das Gegenteil nicht beweisen!	18

Schuld und die Suche nach Gerechtigkeit

Thomas Manhart, Zürich

1. Einleitung

Neben der Rechtswissenschaft haben mich schon immer Fragen der Ethik, der Religion und der Philosophie interessiert. Ich war ein Berufsleben lang in der Zürcher Strafjustiz tätig, als Gerichtsschreiber, Ersatzrichter, als Generalsekretär der Justizdirektion, als Oberstaatsanwalt und schliesslich 12 Jahre lange als Chef des Justizvollzugs des Kantons Zürich. Fälle wie der Zollikerberg-Mord, von Brian Keller und des Rapperswiler Mörders beschäftigten mich in meinem Berufsleben.

Immer wieder und v.a. auch nach meiner Pensionierung im Jahre 2020 trieben mich Fragen um wie:

Warum werden Menschen straffällig?

Was ist eine gerechte Strafe?

Ist unser Strafrecht gerecht?

2. Ausgangslage im Strafrecht

Grundsätzlich wird ein Täter nur bestraft, wenn ihm ein persönliches Verschulden vorgeworfen werden kann.

Doch was heisst Schuld und Verschulden?

Begriffe, die uns als selbstverständlich erscheinen, sind in Tat und Wahrheit hoch komplex. Wir sprechen wie selbstverständlich von schuldhaftem Verhalten, doch was ist das? Und woraus ergibt sich überhaupt, wie wir uns verhalten? Was bestimmt unsere Taten.

Naturwissenschaftlich gesehen ist es so: Das menschliche Verhalten wird durch genetische, biologische, psychische und soziale Determinanten bestimmt, das also, was wir mit unserer Geburt in unserem Rucksack mitbekommen. Und als Zweites sind da die Umwelteinflüsse wie unsere Familienverhältnisse, unsere Bildung, Schule, Freunde, einschneidende Ereignisse wie Krankheiten und Unfälle etc.

Wo bleibt da aber eigentlich noch Platz für die Schuld oder ein persönliches Verschulden? Wie lässt sich dieses begründen, woraus lässt es sich ableiten?

Doch gehen wir zuerst diesem ominösen Begriff nach: Schuld.

3. Schuld, Erbschuld, Erbsünde

Schuld ist sowohl ein juristischer Begriff als auch ein philosophischer und religiöser Begriff; und so wie wir das Wort Schuld verstehen vorab ein christlicher Begriff.

Schuldig in unserem religiösen bzw. christlichen Sinn macht sich jemand, der gegen den göttlichen Willen verstösst. Schuld ist Sünde gegen Gott und die Mitmenschen.

Schuld und Sünde sind – christlich verstanden - eine Disposition von uns Menschen, die uns von Geburt an belasten. Der Mensch ist von Natur aus sündig; seit dem Sündenfall von Adam und Eva.

Dieses Konzept der Erbsünde ist mir eigentlich schon immer unsympathisch gewesen. Schuld als menschlicher Urzustand, der Grundzustand des Menschen, schon von der Geburt an?

Das schlechte Gewissen wird einem durch dieses Konzept quasi von Geburt an eingeimpft. Der Mensch ist von seinem Wesen her verdorben, Sexualität ist eine Sünde, und die Rettung kann allein der Glauben und die Kirche bieten. Das permanente schlechte Gewissen hat chronische Schuldgefühle zur Folge. Das kann positive Auswirkungen haben, wir wollen bessere Menschen werden. Genauso aber auch negative. Es ist eine ständige Last und Belastung.

Für die Erbsünde spricht: Der Mensch ist ja tatsächlich ein sehr begrenztes Wesen. Der Gedanke der Erbsünde ruft uns zu Demut auf, geht gegen die Überheblichkeit des Menschen an. Wir fühlen uns zwar als die Krone der Schöpfung oder profaner gesagt als Spitze der Evolution. Doch sind wir das tatsächlich? Wir sind doch eher auf dem besten Weg dazu, alles kaputt zu machen. Wir vernichten die Schöpfung.

Liegt das alles nicht bereits in unseren Genen? Hier ergibt sich nun eine überraschende Verbindung zwischen der uralten Idee einer Erbschuld und der modernen Wissenschaft: Unsere Gene, unser Erbgut quasi von Geburt an bestimmende Erblast, quasi wie die Erbsünde.

Das Konzept von Schuld und Erbsünde ist anderen Religionen, z.B. dem Buddhismus oder dem Hinduismus nicht bekannt. Der Fokus liegt dort mehr auf Unwissenheit und auf unheilbarem Handeln. Der Islam wiederum kennt zwar den Schuldbegriff, nicht aber die Erbsünde, aus welcher sich letztlich die menschliche Schuld ableitet. Der Mensch wird danach nicht schuldig, sondern rein und unschuldig geboren.

4. Die Erbsünde: Gewinn oder Verlust?

Ein sehr interessanter Aspekt des Sündenfalls und der damit verloren gegangenen Unschuld des Menschen ist aber auch, dass der Mensch dadurch neue Erkenntnis gewonnen hat, moralische Verantwortung erhalten hat, mündig geworden ist; und vor allem hat er die Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen Gut und Böse und die Möglichkeit zur entsprechenden Entscheidung bekommen. Der Mensch ist frei geworden und verantwortlich für sein Handeln. Der Sündenfall ist so gesehen Verlust und Gewinn zugleich. Vielleicht sogar mehr Gewinn als Verlust? Wer möchte schon ein naiver, guter Mensch sein, welcher von seiner Disposition her nichts anderes kann als Gutes zu tun? Er wäre eine Marionette Gottes ohne eigenen Willen, ohne jede eigene Verantwortung.

Der Sündenfall und insbesondere seine Folge, zwischen Gut und Böse unterscheiden zu können, sind die Kernvoraussetzung für die Konzeption unseres Strafrechts:

5. Das Schuldkonzept im Strafrecht

Die Religion drückte sich schon immer auch im Recht und in Gesetzen aus. Offensichtlich wird das mit den 10 Geboten. Moses soll sie auf dem Berg Sinai direkt von Gott erhalten haben.

Wer gegen den göttlichen Willen verstösst, macht sich schuldig.

Schuld ist Sünde gegen Gott und die Mitmenschen.

Das biblische Schuldkonzept erwartet, dass der schuldig gewordene Mensch

- Reue zeigt
- vom eingeschlagenen falschen Weg umkehrt
- sich zu seinen Taten bekennt und beichtet.

Und hieraus kann Vergebung und Versöhnung erfolgen.

Erstaunlicherweise steht gemäss biblischem Schuldkonzept nicht die Strafe im Vordergrund, sondern - modern gesagt - Resozialisierung, Wiedereingliederung in die Gemeinschaft, Täter-Opferausgleich, tätige Reue und Wiedergutmachung für die begangene Tat.

Im heutigen strafrechtlichen Schuldkonzept wie wir es kennen steht die aber eindeutig die Strafe im Zentrum. Eine schuldhaftige Straftat soll gesühnt werden. Es geht um Vergeltung.

Daneben soll es aber auch präventiv wirken: der Straftäter soll davon abgehalten werden, wieder straffällig zu werden, man spricht hier von Spezialprävention; und

generell soll das Strafrecht die Bevölkerung von strafbaren Handlungen abhalten, es soll eine abschreckende Wirkung haben. Hier spricht man von Generalprävention.

Ob das Strafrecht all diese Zwecke: Vergeltung, Resozialisierung, Spezial- und Generalprävention erfüllt, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden (Stichwort: Gefängnisse als Schule des Verbrechens).

Doch befassen wir uns vertieft mit den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Schuld.

Schuld setzt logischerweise voraus, dass der Mensch grundsätzlich die Möglichkeit hätte, nicht schuldhaft zu handeln, sondern das Richtige zu tun. Es wird also vorausgesetzt, dass der Mensch über einen freien Willen verfügt, dass der Mensch zwischen Gut und Böse wählen kann. Erwartet wird, dass er das Richtige tut. Wenn nicht, wird er bestraft.

Dieser freie Wille scheint uns im ersten Moment zwar eine Selbstverständlichkeit zu sein. Wir sind doch für unser Handeln verantwortlich! Seit dem Sündenfall!

Doch was ist der freie Wille? Lässt sich seine Existenz beweisen, lässt es sich beweisen, dass der Mensch wirklich einen freien Willen hat? Oder ist das so selbstverständlich, dass man das gar nicht beweisen muss? Tatsächlich gehen die meisten Menschen davon aus, dass es einen freien Willen gibt.

6. Unser freier Wille

Haben wir wirklich einen freien Willen, der uns zur freien Wahl befähigt; zu tun und zu lassen, was wir wollen?

Als ich mich vor über vierzig Jahren während meines Jusstudiums für das Staatsexamen mit dem Fach Kriminologie befasste, überzeugte mich eine in der Literatur weit verbreitete Lehrmeinung: das menschliche Handeln oder Unterlassen sei nur durch zwei – allerdings sehr komplexe und kaum zu entwirrende – Komponenten determiniert: unsere Gene und die Umweltseinflüsse. Tertium non datur.

Diese Aussage stösst im Allgemeinen sofort auf heftigen Widerstand: Es kommen Fragen wie:

„Dann spielt es also überhaupt keine Rolle, was ich mache?“

„Wieso kann denn ein Tellerwäscher zum Millionär werden, die meisten Menschen aber nicht?“

„Dann hat der Mensch also keinerlei Eigenverantwortung?“

„Das würde ja heissen, dass alles vorbestimmt ist. Bei zwei Optionen habe ich aber die freie Wahl zwischen der einen oder der anderen oder ich kann es dem Zufall überlassen.“

usw.

Einfache Antworten hierauf gibt es nicht. Aber was der freie Wille eigentlich sein soll, hat mir auch noch niemand wirklich plausibel erklären können.

Was Gene oder Umwelteinflüsse sind, ist mir zumindest theoretisch klar.

Ich habe dazu zahllose Diskussionen geführt, Vieles gelesen und darüber nachgedacht. Und ich komme zum Schluss: Der freie Wille ist nichts anderes als eine nicht belegbare, für unser gesellschaftliches Zusammenleben aber unverzichtbare und auch sehr praktische Grundannahme, ein Axiom.

Ein Axiom ist ein Grundsatz oder Ausgangssatz, der innerhalb eines Denksystems ohne Beweis vorausgesetzt wird. Von Axiomen aus werden dann weitere Aussagen logisch abgeleitet.

Vgl. hierzu NZZ vom 3. März 2024, Interview mit der Physikerin Sabine Hossenfelder: Frage: «Gibt es einen freien Willen?»

Ihre Antwort: « Selbst von der philosophischen Seite her ist das ja eine schwierige Fragestellung, denn wie soll man das überhaupt definieren? Deshalb gehe ich das so an: Es gibt die Naturgesetze. Und die Naturgesetze sind teilweise deterministisch. Sie sagen: Die Zukunft folgt aus der Vergangenheit, Ihre heutigen Handlungen ergeben sich aus dem Universum von gestern, das sich wiederum aus dem Zustand des Universums von vorgestern ergibt, und so weiter, bis zurück zum Beginn des Universums. Dann gibt es noch die Quantenmechanik, die noch ein Zufallselement mit hineinbringt. Der freie Wille – ich wüsste nicht, was das sein soll und wo der da noch hineinpassen könnte.»

Das Axiom vom freien Willen ist ein sehr gut brauchbarer Ansatz, um dem Menschen die Verantwortung für sein Tun zu überbinden. Und das ist ja irgendwie eine Grundbedingung für eine gut funktionierende Gesellschaft.

Aber: Bei allen Beispielen, mit welchen das Bestehen des freien Willens bewiesen werden soll, kann man aufzeigen, dass dabei die entsprechende Handlung in Tat und Wahrheit von unseren Genen und Umweltfaktoren bestimmt werden. Diese Faktoren sind allerdings sehr komplex und nicht ohne weiters ersichtlich bzw. kaum zu entschlüsseln.

Dass in einer vergleichbaren Situation ein junger Mann ein Krimineller und ein anderer ein ehrenwertes Mitglied unserer Gesellschaft wird, hängt nicht von einem nicht weiter erklärbaren freien Willen ab. Es hängt vielmehr vom Erfahrungshorizont des Menschen ab, von seinem Umfeld, von seiner Ausbildung, seiner wirtschaftlichen Situation, seinen Genen, seiner Intelligenz, seinem Charakter, von Personen, die ihn unterstützen und beeinflussen, manchmal auch von Zufällen (Unfälle, Katastrophen, Krieg, Lottogewinn etc.).

Dass ungefähr 20 Mal mehr Männer als Frauen kriminell werden, ist eigentlich schon der Beweis für die exklusive Relevanz der Gene und Umweltfaktoren. Oder will jemand behaupten, dass sich Frauen öfters als Männer aus freiem Willen für das Gute statt das Schlechte entscheiden?

Es geht vor allem auch um Testosteron!

Ich habe in meinem Berufsleben viele Straftaten gesehen. In keinem einzigen Fall hatte ich je den Eindruck, dass so etwas wie ein freier Wille des Täters eine Rolle für seine Straftaten gespielt haben könnte. Viele kriminelle Karrieren gleichen sich wie ein Ei dem anderen: in schwierigen Verhältnissen geboren und aufgewachsen, schwere Kindheit mit Fremdplatzierungen und viele Wechsel, erst schulische, dann jugendstrafrechtliche Auffälligkeiten, Platzierungen in Jugendheimen, später im Massnahmenzentrum Uitikon und dann in der JVA Pöschwies.

"Das musste ja so kommen", hört man oft. Andererseits: Wieso ist der straffällig gewordene Jugendliche anders als andere in vergleichbaren Umständen vom richtigen Weg abgekommen? Die bequeme Antwort: Mit etwas besserem (?) Willen wäre es anders gekommen! Er hätte sich einfach mehr anstrengen müssen.

Ich antworte: Vielleicht,

weil er in einer völlig zerrütteten Familie gross geworden ist,

weil er immer sich selber überlassen worden ist,

weil er ungenügend betreut worden ist,

weil seine Mutter früh gestorben ist, weil sein Vater nie da war,

weil er in schlechte Gesellschaft geraten ist,
 weil er keine Lehrstelle gefunden hat,
 weil er einen labilen Charakter hat,
 weil er nicht besonders intelligent ist,
 weil nicht nur sein Vater, sondern auch er alkohol- und drogenabhängig geworden ist,
 weil er nie einen Lehrer oder einen Fussballtrainer hatte, der sich wirklich für ihn eingesetzt hat,
 weil er traumatisiert aus einem Kriegsland geflüchtet ist,
 weil er als Kind sexuell missbraucht worden ist,
 weil er oft geschlagen worden ist.
 Weil weil weil...

7. Was heisst freier Wille?

Der grosse Philosoph Immanuel Kant hat es uns vorgedacht:

Freiheit heisst frei sein von irgendwelchen Einschränkungen. Also ist ein Wille dann frei, wenn er nicht in irgendeiner Art oder von irgendetwas eingeschränkt wird. Es wird aber niemand bestreiten können, dass unsere Persönlichkeit und Umwelteinflüsse immer direkt oder indirekt auf unseren Willen einwirken. Unser Wille ist nicht frei. Letztlich wäre ein Wille nur dann wirklich frei, wenn er von unserer Person, unserem Ich losgelöst wäre. Ein derart verstandener freier Wille würde zu rein zufälligen Entscheidungen führen.

Schopenhauer hat geschrieben, *der Mensch könne zwar tun was er will, aber er könne nicht wollen, was er will.*

Und so kommt man zum Schluss: Es gibt keinen freien Willen.

Ich meine also, dass wir keinen freien Willen haben, nur (aber immerhin) einen eigenen.

Das sieht die Kirche, insbesondere die katholische, sicher anders.

Am Heiligabend, 24. Dezember 2020, ist im Tages-Anzeiger ein Interview mit Kardinal Kurt Koch zu lesen. Er sagt:

„Gott hat den Menschen gut geschaffen und ihm die Freiheit gegeben – sie ist ein sehr kostbares Geschenk. Mit seinem freien Willen kann der Mensch Gutes tun. Er kann seine Freiheit aber auch missbrauchen zum Schaden anderer. Ohne den freien Willen wäre der Mensch aber gleichsam bloss eine Marionette in der Hand Gottes. Wenn Gott

den Menschen als freies Wesen geschaffen hat, dann ist er – menschlich gesprochen – auch das Risiko eingegangen, dass der Mensch den positiven Sinn seiner Freiheit auch verfehlen kann.“

Das tönt auch für mich gut und plausibel. Ob es richtig oder falsch, ist letztlich aber Glaubenssache.

8. Mein Axiom

Wenn ich es mir so überlege, ist meine Gläubigkeit, mein Glaube vielleicht das Einzige, wo ich einen freien Willen habe oder besser: haben will. Ich es könnte es mir zwar genauso gut vorstellen, dass ich nicht glaube. Das will ich aber nicht. So möchte ich nicht legen müssen.

Ich will glauben. Ich bin ein Wollenschrist.

Dies wiederum ist nun sicherlich in Zusammenhang mit dem, was ich bereits ausgeführt habe, ziemlich widersprüchlich, trotzdem gefällt mir der Gedanke, dass die Antwort auf die Glaubensfrage, mein Glaubensentscheid, mein einziger wirklich freier Willensentscheid ist.

Mir ist aber auch klar: letztlich kommt es eben darauf an, was man unter dem freien Willen versteht, verstehen will, wie man ihn definiert. Der individuell vorhandene Handlungs- bzw. Entscheidungsspielraum für den freien Willen ist zudem von Mensch zu Mensch verschieden, man denke z.B. an so unterschiedliche Menschentypen wie einen Spieler oder eine zwangshafte Person. Aber sofort stellt sich dann wieder die Frage, ob es hier nicht ebenfalls wieder in erster Linie um genetische Dispositionen geht.

Wenn ich über den freien Willen diskutiere, vorzugsweise in der Familie, so kommen wir vom Hundertsten zum Tausendsten. Wir werfen mit Begriffen um uns, unter welchen jeder etwas anderes versteht; wir bringen Einzelbeispiele als vermeintlichen Beweis des freien Willens oder des Gegenteils. Wir leiten aus Einzelbeispielen allgemein Gültiges ab.

Diese Positionen und ihre Widersprüche sind letztlich nicht auflösbar. Entweder man glaubt an den freien Willen oder eben nicht. Beweisen lässt er sich jedenfalls weder das eine noch das andere.

9. Das schweizerische Verschuldensstrafrecht

Wie steht es nun genau mit unserem Strafrecht. Welche Rolle spielt da die Schuld?

Das Verschulden des Täters ist ein zentrales Prinzip unserer moderner Strafrechtssysteme.

Es gilt nicht nur: keine Strafe ohne Gesetz – nulla poena sine lege, sondern auch: keine Strafe ohne Schuld – nulla poena sine culpa.

Verschulden setzt dabei nach unserem Strafrecht voraus, dass der Täter

- einsichtsfähig ist
- steuerungsfähig ist – er also anders hätte handeln können
- vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich wirkliche schwere Strafen ausschliesslich auf vorsätzliche Taten und Verbrechen beziehen. Fahrlässig begangene Straftaten wertet unser Strafrecht immer als geringere Vergehen oder blosse Übertretungen.

Alles selbstverständlich und logisch?

Keineswegs!

Wir sind oftmals rein gefühlsmässig noch sehr nahe beim mittelalterlichen Erfolgsstrafrecht. Bei diesem geht es einzig und allein darum, welches Resultat ein Täter verursacht hat. Ob eine Tötung auf Grund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht worden ist, spielt dabei keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

In unserem Strafrecht ist es aber matchentscheidend, ob jemand wegen fahrlässiger Tötung, Totschlages, vorsätzlicher Tötung oder Mordes verurteilt wird. Erkennt das Gericht auf fahrlässige Tötung, so wird die Strafe immer viel geringer ausfallen müssen als bei einer Form von vorsätzlicher Tötung. Eine fahrlässige Tötung gehört, so schlimm, tragisch und furchtbar sie im Ergebnis auch sein mag, nach unserem Strafrecht immer zu den geringeren, also weniger schlimmen Delikten.

Diese Differenzierung stimmt für uns oftmals nicht mehr, wenn eine offensichtlich sehr grosse und grobe Fahrlässigkeit des Täters zu vielen Toten und Verletzten geführt hat.

Man denke an die Tragödie von Crans Montana. Hier liest man in den Blogs unserer Medien Forderungen nach langen unbedingten Freiheitsstrafen für die Verantwortlichen. Man spricht sogar von Mörder. Und man kann z.B. nicht verstehen, warum das im Fokus stehende Wirte-Ehepaar nicht in Untersuchungshaft sitzt.

Rein strafrechtlich ist es aber eindeutig so, dass es in diesem äusserst tragischen Fall um Fahrlässigkeitsdelikte geht. Auch wenn das Gericht die schwerste Form von Fahrlässigkeit feststellen sollte, so bewegen wir uns nach schweizerischem Strafrecht gleichwohl im Bereich der eher geringeren Delinquenz.

Das stimmt für viele Menschen nicht mit ihrem Gerechtigkeitsgefühl überein. Hier wären uns die alttestamentarische Lösung – Auge um Auge, Zahn um Zahn – oder das mittelalterliche Strafrecht, welches nicht auf die persönliche Schuld des Täters abstellt, viel näher.

Je schlimmer ein Straffall ist, umso eher sind auch wir geneigt, uns vom modernen Strafrecht und seinem Verschuldensprinzip zu verabschieden. Und je näher uns eine Person steht, umso mehr wollen wir, dass der Täter hart bestraft wird.

10. Der Eventualvorsatz, ein heikles Konzept

In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, ein Zwischenglied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit näher anzuschauen: den sog. Eventualvorsatz.

Hierbei geht es darum, dass ein vorsätzlich handelnder Täter eine bestimmte Folge seines Handelns nicht direkt - im Sinne von Direktvorsatz - gewollt hat. Er hat die Folge aber zumindest in Kauf genommen.

Ein Bankräuber wird sich innerlich z.B. sagen: ich will diese Bank ausrauben. Ich will dabei zwar keine Person verletzen, wenn es aber notwendig sein sollte, so nehme ich das eben in Kauf.

Oder ein Brandstifter wird sich sagen: ich will dieses Haus abfackeln, und ich gehe zwar davon aus, dass niemand verletzt oder getötet wird, wenn es aber dennoch der Fall sein sollte, so nehme ich das in Kauf.

Das ist Eventualvorsatz.

Solche Aussagen zum Eventualvorsatz wird man natürlich von einem gefassten Täter wohl kaum jemals bekommen. Es geht hier vielmehr um die richterliche Einschätzung, was im konkreten Fall auf Grund der Umstände, Beweise und Indizien naheliegend, wahrscheinlich und plausibel ist.

Das Wirtepaar aus Crans Montana hätte wohl niemals in Kauf genommen, dass wegen der Wunderkerzen auf den Champagner-Flaschen ein Grossbrand entsteht; dass 41 Menschen sterben und über Hundert schwer verletzt werden. Eventualvorsatz würde

hier zudem bedeuten, dass sie gleichzeitig in Kauf genommen hätten, dass ihre eigene wirtschaftliche Existenz grundlegend vernichtet wird und ihr Ruf für immer schwersten Schaden nimmt. So etwas nimmt man nicht in Kauf.

Natürlich ist man geneigt zu sagen, all die Umstände, der fehlende Brandschutz, die schlechten Fluchtwege, die verschlossene Notausgangstüre zeigen doch, dass das Wirtepaar einen Brand in Kauf genommen haben. Selbst so gedacht kann man aber einfach nicht annehmen, dass sie so viele tote und verletzte Menschen in Kauf genommen haben. Hier liegt eben scharf logisch gedacht allenfalls grobe oder gröbste Fahrlässigkeit vor, aber kein Eventualvorsatz.

Genauso wenig kann man bei sog. Raserdelikten vorschnell und leichthin Eventualvorsatz annehmen nach dem Motto: der Raser hat damit rechnen müssen und in Kauf genommen, dass es zu einem tödlichen Unfall kommt.

Allein schon der Umstand, dass solche Täter ihr Automobil oftmals wie einen Fetisch und ihr Allerliebste behandeln und schon der kleinste Kratzer ein Drama darstellt, lässt in den meisten Fällen nur den Schluss zu, dass es sich um – allenfalls allergröbste – Fahrlässigkeit handelt.

Aber auch hier: emotional steht uns in solchen Fällen das mittelalterliche Erfolgsstrafrecht näher als unser modernes, differenzierendes Verschuldensstrafrecht. Das Erfolgsstrafrecht, welches einzig auf die schreckliche Tat und seine schrecklichen Folgen anknüpft, entspricht eben mehr unserem Gerechtigkeitsgefühl als das Verschuldensstrafrecht.

«Mörder, Mörder!» haben die traumatisierten Hinterbliebenen geschrien, als sie das Wirte-Ehepaar auf dem Weg zur untersuchungsrichterlichen Einvernahme abgefangen haben.

11. Das theoretische Fundament unseres freien Willens

Ich habe oben postuliert, unser Handeln sei nur genetisch und von Umwelteinflüssen determiniert. Alles Handeln oder Unterlassen sei kausal bestimmt.

Das ist eine sehr technische und deterministische Sicht unserer Welt.

Ganz so simpel will ich das hier aber auch nicht stehen lassen. Diese streng deterministische Sichtweise, welche einzig auf die Kausalität von Ursache und Wirkung abstellt, wird unserer Selbstwahrnehmung, unserer Wahrnehmung der Welt,

unseren Gefühlen und den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Zusammenlebens einfach nicht gerecht.

Kant, einer der grössten Denker überhaupt, vertritt ganz stark die Meinung, dass der Mensch einen freien Willen hat. Er schreibt, dass der Mensch ein vernunftbegabtes Wesen sei. Er könne sich selber moralische Gesetze geben. Freiheit bedeute, nicht von Ursachen getrieben zu sein, sondern aus Einsicht zu handeln.

Aber auch Kant can't. Er kann die Existenz des freien Willens auch nicht beweisen. Und die Deterministen erwidern ihm, dass auch die Vernunft das Resultat von Genen und Umwelteinflüssen sei: Erziehung, Bildung, Lebensumstände etc.. Alle Gedanken und Entscheidungen seien kausal bestimmt. Der Eindruck von Freiheit sei ein Gefühl und eine Sichtweise auf die Welt, keine metaphysische Realität.

Der grosse schottische Philosoph David Hume, der im 18. Jahrhundert lebte, vertritt hier einen Mittelweg, der mir sehr nahe ist. Er sagt, dass der freie Wille nicht ursachenlos entstehe; er bestehe aber darin, dass man gemäss eigenen Motiven, Überzeugungen und Charakter handle. Unfrei sei man lediglich unter Zwang oder Manipulation. Freiheit bedeute nicht «ohne Ursachen», sondern «ohne äusseren Zwang und gemäss eigenen Gründen.» Dieses Konzept entspricht wohl den Gefühlen und Bedürfnissen der meisten Menschen.

Unsere Entscheidungen entstehen aus Persönlichkeit, Erfahrungen, Biologie. Aber wie können Gründe abwägen, Impulse hemmen. Wir können eigenes Verhalten reflektieren und verändern. Wir haben also die Fähigkeit zur Selbststeuerung. So verstanden haben wir einen freien Willen.

Bei scharf logischer Sichtweise muss man allerdings wiederum einräumen, dass alle Argumente, Elemente und Begründungen, welche einen so verstandenen freien Willen postulieren, nachweislich genetische und umweltbedingte Komponenten haben. Auch unsere Einsicht, so und nicht anders zu handeln, entsteht in einer solchen komplexen Kausalität, und nicht einfach ursachenlos. Auch moralische Entscheidungen sind genetisch und sozial geprägt.

Ein drittes Element neben Genen und Umwelteinflüssen lässt sich nicht nachweisen, tertium non datur.

Aber:

Unsere Fähigkeit, Gründe gegeneinander abzuwägen und zu verstehen, unsere Handlungsimpulse zu regulieren und langfristige Ziele zu verfolgen, ist zwar

vollumfänglich das Resultat unserer Gene und von Umwelteinflüssen. Sie gibt uns aber die Struktur für eine Entscheidungsarchitektur, die uns Handlungsspielräume verschafft und so als freier Wille verstanden werden kann. Das ist zwar kein «Tertium», aber immerhin ein aus den beiden anderen kausal-ursächlichen Elementen heraus gebildetes, eigenständiges Konzept, welches wir dann eben «Freien Willen» nennen können. Und nur in diesem Konzept hat die Grundidee der Menschenwürde – für mich das wichtigste Grundrecht überhaupt – seinen Platz.

So gesehen gibt es also doch einen freien Willen.

Dieses Konzept ist nicht einfach ein erratisch an den Anfang unserer Gerechtigkeitsüberlegungen gestelltes Axiom, sondern es korreliert tatsächlich auch mit unserem Gerechtigkeitsgefühl. Zudem ist es Grundvoraussetzung für eine gut und als gerecht empfundene, funktionierende Gesellschaft.

Ein rein deterministisches Weltbild würde dazu führen, dass niemand eine Verantwortung für sein Handeln übernehmen müsste und es gäbe keinen Platz für ein Verschuldensstrafrecht, da ja niemand eine Wahlfreiheit hat, sondern zwingend so handeln musste, wie er es tat.

Niemand wäre für nichts schuldig.

Die Folge davon wäre die Wiedereinführung eines reinen – mittelalterlichen - Erfolgsstrafrechts wie oben dargestellt bzw. eines auf moderneren Überlegungen basierendes, reinen Präventionsstrafrechts.

12. Präventionsstrafrecht

Seit den 1990er Jahre des letzten Jahrhunderts wird das Verschuldensstrafrecht immer stärker durch das Präventionsprinzip zurückgedrängt. Am Anfang stand für diese Entwicklung hier in der Schweiz der schreckliche Zollikerberg-Mord von Ende Oktober 1993. Eine 20jährige Pfadfinderführerin wurde am helllichten Nachmittag von einem wegen Doppelmordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ermordet. Er befand sich auf Hafturlaub, nota bene seinem 106. Hafturlaub, der ihm bisher gewährt worden war.

Das Entsetzen von Bevölkerung, Politik und Medien war riesengross und führte zu einem eigentlichen Paradigmawechsel im Schweizer Justizvollzug: Weg vom Resozialisierungsgedanken zum Sicherheitsgedanken: in dubio pro securitate.

Die Folge davon ist, dass immer weniger die Straftat an sich im Mittelpunkt der strafrechtlichen Beurteilung steht, sondern immer mehr das Präventionsprinzip, also die Verhinderung künftiger Straftaten. Tendenziell wurden die Strafen milder, dafür die präventiven Massnahmen immer härter.

Das Verschuldensprinzip will den Täter für eine begangene Straftat gemäss seinem Verschulden bestrafen, es will Vergeltung üben, den Täter bessern und resozialisieren.

Das Präventionsstrafrecht will künftige Straftaten verhindern und dies völlig unabhängig von einem Verschulden.

Das Verschuldensprinzip spielt im Präventionsstrafrecht so gut wie keine Rolle. Es ist nämlich für die Abschätzung künftiger Straftaten bzw. Rückfalltaten nur schon rein logisch gar nicht anwendbar.

Das Verschulden kann sich nur auf vergangene Straftaten beziehen. Eine Risikoprognose, die Einschätzung, wie sich ein Straftäter künftig verhalten wird, hat nichts mit Verschulden zu tun. Die hierfür zentralen Entscheidungsinstrumente sind Risikoeinschätzungen, Rückfallprognosen und forensische Gutachten. Die daraus entstandene Allmacht der Gerichtspsychiater wäre ein abendfüllendes Thema für sich.

Schlechte Rückfallprognosen im Hinblick auf schwere Gewalt- und Sexualdelikte führen gemäss unserem Strafgesetzbuch zur Verwahrung oder einer stationären therapeutischen Massnahme. Beides sind keine Strafen. Die Verwahrung ist keine Strafe! Das kann ich gar nicht stark genug betonen. Die Verwahrung ist vielmehr eine sichernde, die Öffentlichkeit schützende Massnahme.

13. Die Problematik des Präventionsstrafrechts

Das Primat des Präventionsprinzips zulasten der Schuldstrafe ist vorab aus rechtsstaatlichen Gründen fragwürdig und gefährlich. Für das klassische Strafrecht, welches zur Ausfällung einer Schuldstrafe führt, hat sich ein gut austariertes Verfahrensrecht entwickelt, welches auf der Unschuldsvermutung basiert und gegebenenfalls – mit Ausnahme der lebenslänglichen Freiheitsstrafe – zu einer endlichen Strafe führt.

Dem zentralen Grundsatz der Fairness wird im klassischen Strafprozessrecht weitgehend Rechnung getragen. Die Verwahrung aber wird mit Blick auf eine höchst ungewisse, bloss möglicherweise künftige Straftatbegehung angeordnet. Sie ist

zeitlich unbestimmt und unlimitiert; es kann niemand vorhersagen, wie lange es dauert, bis die vorhergesagte, potentielle Rückfälligkeit hinreichend reduziert ist. Die Unschuldsvermutung kommt nicht zur Anwendung.

Anders als im Verschuldensstrafrecht kommt der Täter im Zweifelsfall nicht frei, sondern er bleibt im Gefängnis: Statt „In dubio pro reo“ gilt der Grundsatz „In dubio pro securitate“.

Dies Verschiebung weg vom Schuldstrafrecht hin zum präventiven Strafrecht genießt in der Bevölkerung, den Medien und Politik grosse Akzeptanz und entspricht einem breiten Gerechtigkeitsgefühl. Direkt Betroffene Straftäter und ihre Angehörigen nehmen es aber oft als ungerecht und unfair wahr.

Ganz generell ist eine Tendenz zur Erweiterung von Präventivhaft feststellbar, z.B. im Bereich der häuslichen Gewalt oder als Instrument zur Bekämpfung von Terrorismus. Dies hat viele gute Gründe und ist grundsätzlich sicher auch begrüßenswert. Man muss sich aber einfach auch der Gefahren eines solchen Systemwechsels bewusst sein.

Menschen werden nicht mehr eingesperrt für das, was sie gemacht haben, sondern für das, was sie künftig allenfalls machen könnten.

Hier lässt sich eine Verbindung zum oben ausgeführten Determinismus finden. In einem solchen System kommt den Genen eines Täters eine hohe Bedeutung zu.

Eine konsequente Umsetzung des Präventionsstrafrechts könnte sogar dazu führen, dass Menschen allein schon auf Grund ihrer genetischen Disposition eingesperrt werden. Im Extremfall könnten genetischen Abklärungen bereits pränatal durchgeführt werden, so wie es im Hinblick auf allfällige somatische Krankheiten bereits heute gemacht wird.

Das Präventionsstrafrecht steht im Gegensatz zum Konzept des freien Willens und basiert auf der konsequenten Umsetzung eines rein ursächlichen Weltbildes.

Das Prinzip des freien Willens im Sinne der aufgezeigten Entscheidungsarchitektur ist vor allem auch aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar.

14. Wir können nicht beweisen, dass es einen freien Willen gibt. Wir können aber auch das Gegenteil nicht beweisen!

Schon Sokrates sagte: Ich weiss, dass ich nichts weiss.

Wir haben unser Gehirn. Dieses ist zwar ein absolut unglaublicher Apparat mit unfassbaren Möglichkeiten. Und doch ist jedem von uns klar: unser Denken ist beschränkt, unsere Erkenntnisse ebenso. Wir sehen wohl nicht einmal die Spitze des Eisberges.

Eine Ameise hat ebenfalls unglaubliche Fähigkeiten, und dennoch wird sie auch nicht annähernd eine Vorstellung von unserer Welt haben. Wir sind auch nur Ameisen, und es ist anzunehmen, dass unsere Möglichkeiten und Erkenntnisse genauso beschränkt sind.

Dieses Wissen müsste zu Demut und Bescheidenheit führen. Es relativiert unsere Allmachtsfantasien, unsere Idee, wir seien die Krone der Schöpfung.

Wir sehen wie in Platons Höhlengleichnis nur die Schatten an der Wand und nicht die real existierenden Personen vor dem Feuer; oder wie Kant argumentierte: Wir erkennen nur die Welt, wie sie uns erscheint. Nicht die Dinge an sich. Oder im Sinne von Sokrates: Sicher ist nur, dass wir nichts wissen.

Wir erkennen unsere kognitive Begrenztheit und erahnen die unermessliche Komplexität der Dinge.

Das erzeugt Ehrfurcht.

Eine Ehrfurcht, die wir spüren, wenn wir einem grossen Musikwerk lauschen: Bach, Mozart, Beethoven.

Wenn wir in den Sternenhimmel einer klaren Nacht und in die Unendlichkeit des Alls schauen. Wenn wir unser neugeborenes Kind in den Armen halten.

Wir erkennen, dass es Gegebenheiten gibt, die wir nicht einmal ansatzweise erfassen können. Wir spüren Ehrfurcht, Staunen, Erhabenheit und fühlen uns mit dem Unfassbaren und Unendlichen verbunden.

Dies alles ist eine sehr starke Basis für den Glauben an Gott und seine Schöpfung.

Und dass er uns den freien Willen geschenkt hat.